

Wirtschaftsbrief Dermatologie

13. Jahrgang
Juni 2017

Nr. 4

Aktuell das Wichtigste zu Abrechnung, Steuern, Recht und Betriebswirtschaft
von **Almirall Hermal**



Interview

Fragen zum beruflichen Hautkrebs (BK 5103) aus der dermatologischen Praxis

Prof. Dr. med. Christoph Skudlik, Koordinator seitens der Arbeitsgemeinschaft für Berufs- und Umweltdermatologie (ABD) in der Gemeinsamen Clearingstelle von ABD und DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) beantwortet häufig gestellte Fragen zu BK 5103.

Besteht eine Pflicht zur Fotodokumentation bei der BK 5103?

Prof. Skudlik: Es besteht keine Pflicht zur Fotodokumentation. Zur Dokumentation des Vorliegens der medizinischen Anerkennungs Voraussetzungen für die BK 5103 sind der Befund und die Lokalisation zu beschreiben. Darüber hinaus kann allerdings für die Beweissicherung eine Fotodokumentation (UV-GOÄ Ziffer 196) vor Therapiebeginn und damit vor Entfernung der Aktinischen Keratosen (AK) hilfreich sein. Wird allerdings eine Lasertherapie durchgeführt (UV-GOÄ Ziffer 575, 576 und 577 bei einer anerkannten BK 5103), so ist zu beachten, dass in diesen Fällen die Fotodokumentation Bestandteil der Leistungslegende ist.

Kann der Hautkrebsbericht seitens des Hautarztes zusätzlich mit der BK-Anzeige F6000 direkt erstattet werden?

Prof. Skudlik: Nein, im Rahmen der Erprobungsphase des Hautkrebsberichts sollte der Hautkrebsbericht nicht ohne Anforderung durch den Unfallversicherungsträger erstattet werden. Möglicherweise ergeben sich Erstattungsstreitigkeiten bei

fehlender Aufforderung, ggf. auch Probleme aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Wenn eine BK-Anzeige bereits erstattet ist, aber Ermittlungen des Unfallversicherungsträgers noch nicht abgeschlossen sind: Muss bei neuen AK's an anderer Lokalisation nochmals gemeldet werden und wenn ja, mit welchem Formular?

Prof. Skudlik: Eine BK-Meldung erfolgt, wenn alle Befunde zu der BK-Nr. 5103 vorliegen; das heißt mindestens ein Plattenepithelkarzinom oder multiple aktinische Keratosen. Neubildungen nach dem Zeitpunkt der Meldung sind für die BK-Anerkennung bzw. das Feststellungsverfahren somit ohne Relevanz und brauchen nicht „nachgemeldet“ zu werden. Grundsätzlich steht es dem Hautarzt jedoch frei, mittels freien Berichts nach UV-GOÄ Nummer 110 (kurz) oder 119 (ausführlicher) dem Unfallversicherungsträger zu berichten.

Bei anerkannter BK 5103: Wie sollte in der Zeit zwischen den jährlichen Nachsorgeberichten bei Besonderheiten (z. B. Nachweis neuer Tumore) gemeldet werden?

Prof. Skudlik: Derzeit kann die Meldung über eine kurze Krankheitsauskunft gemäß UV-GOÄ Nummer 110 bzw. gemäß Vorgaben im Behandlungsauftrag des Unfallversicherungsträgers erfolgen. Gibt es diese Vorgaben nicht, sollte vorsorglich beim Unfallversicherungsträger nachgefragt werden.

BG-Abrechnung

Analogabrechnung bei BG-Behandlung

von Dr. med. Bernhard Kleinken, Pulheim

Wie in der GOÄ fehlen auch in der UV-GOÄ manche Leistungen im Leistungsverzeichnis. Folglich wird immer wieder die Frage gestellt, ob die Leistungen dann wie in der GOÄ analog abgerechnet werden können. Erfahrungen von Kollegen reichen von „problemlos“ bis „zwecklos“.

Grundsätzlich ist die Analogabrechnung schwierig. Im Gegensatz zur

Inhalt

Rechtsprechung

- Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst besteht auch nach Zulassungsentziehung
- „Hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung“ genügt für Ruhen der Approbation

Teledermatologie

Telemedizinische Beratung mittels App: Versorgung von Hautkrankheiten auf dem Land

GOÄ, wo § 6 Abs. 2 dem Arzt die Analogabrechnung generell erlaubt, sieht die UV-GOÄ für eine Analogabrechnung keine generelle Regelung vor, sondern benennt dafür die Zuständigkeit einer ständigen Gebührenkommission.

Nach den Texten des Vertrags der KBV mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern und der UV-GOÄ ist ein ausdrücklicher Beschluss dieses Gremiums erforderlich, um in der UV-GOÄ nicht enthaltene Leistungen abrechenbar zu machen.

In der Praxis sind die Berufsgenossenschaften gegenüber der Analogabrechnung häufig aber aufgeschlossen. Ausdrücklich steht in den Arbeitshinweisen der UV-Träger: „Wenn der Arzt Leistungen abrechnen will, die in der UV-GOÄ nicht angeführt sind, muss er im Einzelfall zuvor die Einwilligung des UV-Trägers einholen.“ Statt des Wartens auf naturgemäß erhebliche Zeit erfordernde Beschlüsse also rasche Entscheidungen im Einzelfall.

Dabei zeigt sich in der Praxis, dass Analogabrechnungen aus dem Analogverzeichnis der Bundesärztekammer (BÄK) meist problemlos zugestimmt wird. Grundsätzlich gilt dasselbe für Analogabrechnungen, die zwar nicht im Analogverzeichnis der BÄK angeführt, aber von der BÄK empfohlen sind. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die Behandlung unter die Leistungspflicht der BG fällt.

Fazit

In puncto Analogabrechnung bedarf es immer der Mühe der vorherigen Anfrage bei der BG. In der UV-GOÄ nicht enthaltene Leistungen analog abrechnen zu können, ist in vielen Fällen dann aber problemlos.

Abrechnungsbetrug

Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst besteht auch nach Zulassungsentziehung

von Dr. iur. Stephan Peters, Münster

Die Heranziehung eines ausschließlich privatärztlich tätigen Arztes zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst ist rechtmäßig, auch wenn dem Arzt die Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung wegen Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung entzogen wurde (Verwaltungsgericht [VG] Düsseldorf, Urteil vom 21.11.2016, Az. 7 K 3288/16).

Der Fall

Der Kläger ist Facharzt für Innere Medizin und seit 2009 Mitglied einer privatärztlichen Gemeinschaftspraxis, nachdem ihm der Zulassungsausschuss wegen Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung ärztlicher Leistungen die Zulassung entzogen hat. Die damals festgestellte Ungeeignetheit zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bestehet fort, weshalb der Kläger der Ansicht war, aus diesem Grunde könne er auch nicht zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst herangezogen werden.

Zudem führte der Kläger aus, dass er ohne Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung die im Rahmen des ärztlichen Notfalldienstes erbrachten Leistungen nicht abrechnen könne. Es sei ihm nicht zumutbar, die Leistungen honorarfrei zu erbringen.

Die Entscheidung

Die Klage hatte keinen Erfolg! Die Heranziehung des Klägers zum ärztlichen Notfalldienst war rechtmäßig. Auch ausschließlich privatärztlich tätige Ärzte sind zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichtet.

Der geltend gemachte Einwand fehlender Abrechnungsmöglichkeiten bei der Behandlung von Kassenpatienten im Rahmen der Notfallbe-

handlung greift nicht durch, da sich Kassenpatienten grundsätzlich auch durch einen Privatarzt behandeln lassen können (vgl. § 76 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Weil die zuständige Ärztekammer einen Ausschluss des Klägers wegen Ungeeignetheit zur Teilnahme am Notfalldienst nicht beschlossen hat, komme es auf diesen Einwand ebenfalls nicht an.

Gründe für einen Anspruch auf Ausschluss vom Notfalldienst seien auch nicht ersichtlich.

Die Zulassungsentziehung führe auch nicht zwingend zur Ungeeignetheit, weil das Risiko eines Abrechnungsbetrugs wegen der selten stattfindenden Notdienste deutlich geringer sei, als bei einer regelmäßigen Kassentätigkeit.

Zudem stehe die Ausschlussentscheidung vorliegend im Ermessen des Vorstands der Ärztekammer. Anhaltspunkte für eine Ermessensreduktion auf Null lägen nicht vor und seien auch nicht ersichtlich.

Merke

Der Ausschluss vom Notfalldienst wegen Ungeeignetheit ist abzugrenzen von der in der Praxis oftmals angestrebten Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst auf Antrag des betroffenen Arztes. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den regional geltenden Regelungen.

Berufsrecht

„Hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung“ genügt für Ruhen der Approbation

*von RA Benedikt Büchling, Dortmund,
www.kanzlei-am-aerztehaus.de*

Für die Anordnung des Ruhens der ärztlichen Approbation muss keine rechtskräftige Verurteilung vorliegen. Vielmehr ist bereits eine nach den Ermittlungsergebnissen hinreichende Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verurteilung ausreichend (Verwaltungsgericht [VG] Gießen, Urteil vom 09.01.2017, Az. 4 K 1340/16.GI).

Sachverhalt/Entscheidungsgründe

Ein suchtkranker Internist erwarb Ecstasy-Pillen, um sie mit seiner Freundin zu konsumieren. Aufgrund des Konsums und einer gesundheitlichen Vorbelastung erlitt die Freundin eine maligne Hyperthermie. Einen Notarzt oder andere Hilfskräfte verständigte der Internist nicht. In der Folge verstarb die Freundin. Die Staatsanwaltschaft leitete gegen den Internisten ein Ermittlungsverfahren u. a. wegen versuchten Totschlags ein. Nach einer anonymen Beschwerde über den Internisten nahm das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitsamt Einsicht in die staatsanwaltliche Ermittlungsakte und ordnete das Ruhen der Approbation sowie die Herausgabe der Approbationsurkunde an. Der Internist habe sich so verhalten, dass die Möglichkeit bestehe, er sei unwürdig, den Beruf des Arztes weiter auszuüben.

Der Internist klagte vor dem VG gegen die Ruhensanordnung. Zu diesem Zeitpunkt lag noch keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vor. Zur Begründung seiner Klage führte der Internist aus, dass er für

den Konsum der Drogen, der zum Tod der Freundin geführt hätte, nicht verantwortlich sei, da jene eigenverantwortlich gehandelt habe. Die Vor-erkrankung der Freundin sei ihm nicht bekannt gewesen. Die Klage war erfolglos. Ein strafrechtlicher Verdacht ergebe sich nicht nur aus der eingeräumten Abhängigkeit des Internisten von Betäubungsmitteln, sondern auch aus den bisherigen Ermittlungsergebnissen in Bezug auf die Delikte zum Nachteil der Freundin. Es verbleibe ein überwiegendes Moment der Wahrscheinlichkeit, das ausreicht, eine spätere Feststellung der Unwürdigkeit zu tragen.

Folgen für die Praxis

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundesärzteordnung (BÄO) kann das Ruhen der Approbation angeordnet werden, wenn gegen einen Arzt wegen eines Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist. Es besteht keine Notwendigkeit, dass eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt. Vielmehr ist bereits eine nach den Ermittlungsergebnissen hinreichende Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verurteilung ausreichend. Bei der Anordnung des Ruhens der ärztlichen Approbation handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme. Sie erfasst Fälle, in denen eine Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs nicht endgültig feststeht. Die Behörde ist von Amts wegen verpflichtet, in gewissen Zeitabständen die Frage zu prüfen, ob ihre Entscheidung aufgehoben werden kann. Stellt sich heraus, dass die Approbationsvoraussetzungen vorliegen, muss sie die Ruhensanordnung zurücknehmen.

Mecklenburg Vorpommern

Telemedizinische Beratung mittels App: Versorgung von Hautkrankheiten auf dem Land

In Schwerin ist kürzlich im Rahmen der Landespressekonferenz ein innovatives Telemedizinprojekt vorgestellt worden. „Das Ziel des Projekts ist es, die Möglichkeiten von telemedizinischen Anwendungen für die Versorgung von Hauterkrankten im ländlichen Raum zu erproben. Hauterkrankungen eignen sich hier besonders, da sich Hautveränderungen leicht über Bilder vermitteln lassen. So können Hausärzte, Fachärzte sowie Notfallambulanzen an Krankenhäusern mithilfe einer App die Symptome gemeinsam ansehen, beraten und entscheiden, wie weiter behandelt werden kann. Der Patient erhält über das System die notwendigen Informationen zur Verfügung. Er spart sich entsprechende Anfahrtswege“, sagte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Harry Glawe.

Konsiliarische Empfehlung via App

Das Projekt etabliert ein telemedizinisches Konsil zwischen Ärzten und Fachärzten. Die teilnehmenden Ärzte nutzen dabei eine App, die Veränderungen der Haut abbildet. Anschließend leiten sie die Daten an die Dermatologie der Universitätsmedizin Greifswald (UMG) oder an kooperierende niedergelassene Dermatologen weiter. Von diesen Experten erhalten sie über die App anschließend eine konsiliarische Empfehlung zur weiteren Behandlung. Patienten, die kurzfristig keinen Termin bei einem Dermatologen erhalten haben, müssen nun nicht zwangsläufig eine Klinik aufsuchen. Sie können sich an ihren bereits behandelnden Hausarzt wenden und werden mittels Telekonsil trotzdem parallel von Spezialisten beraten bzw. behandelt. Rund 100 Hausärzte und 20 Dermatologen werden miteinander vernetzt. Darüber hinaus tauschen sich auch zehn Notfallambulanzen mit Spezialisten der Hautklinik der UMG via Telekonsil aus.

Schnellerer Zugang zum Experten

Die Techniker Krankenkasse (TK) koordiniert und leitet das Projekt „Tele-dermatologie“. „Mit Hilfe der wissen-

schaftlichen Evaluation ist es uns möglich, nach Ablauf des Projektzeitraums eine qualitätsgesicherte App-Anwendung in die Regelversorgung zu implementieren“, betont Manon Austenat-Wied, Leiterin der TK-Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern. Das Projekt startet jetzt, ab September wird der erste Patient über die App betreut. Ziel ist es laut Austenat-Wied, Patienten einen schnelleren Zugang ohne lange Wege und Wartezeiten zum Hautarzt zu ermöglichen.

Impressum



Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH,
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
E-Mail: derma@iww.de

Redaktion

RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin);
Dr. Stephan Voß (Stv. Chefredakteur, verantwortlich)

Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von Almirall Hermal

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugswise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Almirall Hermal GmbH wieder.